

## 1212 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 09 29

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXX über begünstigende Sondermaßnahmen im Bereich des Abgaben- und des Devisenrechtes sowie über eine Änderung des Finanzstrafgesetzes (Steueramnestiegesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I

**Begünstigende Sondermaßnahmen im Bereich des Abgabenrechtes**

#### Grundvoraussetzungen

§ 1. (1) Wenn für Abgaben (§ 2), bezüglich derer der Abgabensanspruch 1979 oder 1980 entstanden ist, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Abgabenbehörde in vollem Umfang entweder

1. vor dem 1. Jänner 1983 bekannt waren oder
2. auf Grund einer nach dem 31. Dezember 1982 bis 30. Juni 1983 erstatteten Selbstanzeige (§ 9) bekannt werden,

so haben nach den näheren Bestimmungen dieses Abschnittes bei Festsetzung derartiger Abgaben für die Zeit vor 1979 Umstände unberücksichtigt zu bleiben, die vor dem 1. Jänner 1983 entgegen § 119 der Bundesabgabenordnung (BAO) nicht offengelegt wurden.

(2) Soweit Umstände nach Abs. 1 unberücksichtigt zu bleiben haben, erlischt auch die Strafbarkeit von damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Finanzvergehen.

#### Sachlicher Anwendungsbereich

§ 2. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für folgende Abgaben: veranlagte Einkommensteuer, veranlagte Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi tal, Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer), Abgabe von alkoholischen Getränken, soweit diese nicht anlässlich der Einfuhr in das Zollgebiet erhoben wird, Vermögensteuer, Erbschaftssteueräquiva-

lent, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Grunderwerbsteuer.

#### Fälle der Nichtanwendung

§ 3. (1) Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Berücksichtigung der in Betracht kommenden Umstände eine steuerliche Auswirkung zu Gunsten des Abgabepflichtigen (§ 77 BAO) zur Folge hätte, oder
2. wenn der Abgabepflichtige (§ 77 BAO) der Berücksichtigung der in Betracht kommenden Umstände zustimmt oder
3. auf Umstände, die bereits am 31. Dezember 1982 Gegenstand noch nicht abgeschlossener abgaben- oder finanzstrafrechtlicher Ermittlungen sind oder auf Grund bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossener derartiger Ermittlungen der Abgabenbehörde bekannt wurden.

(2) Die Begünstigungen des § 1 sind ferner nicht auf einbehaltene, aber nicht abgeführte Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer sowie auf noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Erbschaftssteuerverfahren anzuwenden.

(3) Trotz Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 sind in Berufungserledigungen, die nach dem 31. Dezember 1982 ergehen und die Zeit vor 1979 betreffen, nicht offengelegte Umstände zu berücksichtigen, doch darf sich hierdurch eine Auswirkung zum Nachteil der Partei gegenüber dem angefochtenen Bescheid nur insoweit ergeben, als diese Umstände mit Punkten, die Gegenstand des Berufungsbegehrens sind, in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

#### Ergänzende Regelungen zu den Grundvoraussetzungen

§ 4. (1) § 1 ist auch anzuwenden, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß die sich aus den im Sinne der genannten Bestimmung bekannten oder bekanntgewordenen Verhältnissen ergebende, der Abgabensfestsetzung zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage der jeweiligen Abgabe von

der richtigen höheren Bemessungsgrundlage entweder

1. ohne Verschulden des Abgabepflichtigen (§ 77 BAO) oder seines Vertreters (§§ 80 ff. BAO) oder
2. im Falle der Fahrlässigkeit (§ 8 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes — FinStrG) um nicht mehr als 10%

abweicht.

Wurde eine Abgabe noch nicht festgesetzt, so ist von der Bemessungsgrundlage auszugehen, die sich auf Grund offengelegter Umstände ergibt.

(2) § 1 ist auch anzuwenden, wenn sich zwar die Notwendigkeit für eine Schätzung der Bemessungsgrundlagen gemäß § 184 BAO ergibt, vom Abgabepflichtigen für eine solche Schätzung maßgeblich erscheinende Umstände jedoch offengelegt werden.

(3) Die Wirkungen des § 1 sind nicht an das Erfordernis der rechtzeitigen Entrichtung im Sinne des § 29 Abs. 2 FinStrG geknüpft.

§ 5. (1) Bei der Umsatzsteuer, der Abgabe von alkoholischen Getränken, der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer tritt an die Stelle der Bemessungsgrundlage im Sinne dieses Abschnittes die Höhe der Abgabe, bezogen auf das Kalenderjahr.

(2) Als Bemessungsgrundlage im Sinne dieses Abschnittes gilt bei der veranlagten Einkommensteuer und bei der veranlagten Körperschaftsteuer das zu versteuernde Einkommen, vermehrt um die Beträge gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 (EStG 1972), und für die Gewerbesteuer jener einheitliche Steuermeßbetrag, der sich unter Außerachtlassung der Fehlbeträge gemäß § 6 des Gewerbesteuergesetzes 1953 ergeben würde.

§ 6. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 müssen hinsichtlich aller von einem Abgabepflichtigen (§ 77 BAO) geschuldeten Abgaben (§ 2) erfüllt sein. Hierbei hat bei Arbeitnehmern die Lohnsteuer außer Betracht zu bleiben, es sein denn, daß diese von der gänzlichen oder teilweisen Unterlassung der Einbehaltung Kenntnis hatten; dies gilt sinngemäß für Gläubiger der Kapitalerträge hinsichtlich der Kapitalertragsteuer.

§ 7. (1) Die §§ 1, 3 und 4 sind auf Bescheide gemäß den §§ 185 bis 195 BAO sinngemäß anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Einheitswert- und Fortschreibungsbescheide (§§ 186 und 193 BAO) betreffend wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten des Grundbesitzes. Folgeänderungen (§ 295 BAO) auf Grund solcher Bescheide sind ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 beim jeweiligen Abgabepflichtigen vorzunehmen. Bei Abgabepflichtigen, bei denen die Voraussetzungen für die Anwendung des

§ 1 vorliegen, haben sich die Folgeänderungen auf die Berücksichtigung dieser Einheitswert- oder Fortschreibungsbescheide zu beschränken.

(3) Ist § 1 auf eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit anzuwenden, so treten dessen Wirkungen hinsichtlich aller Gesellschafter (Mitglieder) auch insoweit ein, als für sie die Grundlagen für die Festsetzung von Abgaben betreffend ihre Beteiligung an der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) gemäß § 186 oder § 188 BAO festgestellt werden, und ferner für alle von der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als Abgabepflichtiger (§ 77 BAO) geschuldeten Abgaben.

(4) Ist § 1 auf eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht anzuwenden, so gilt Abs. 2 zweiter und dritter Satz sinngemäß und können deren Gesellschafter (Mitglieder) ungeachtet des Umstandes, daß für sie die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 vorliegen, für alle von der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als Abgabepflichtiger (§ 77 BAO) geschuldeten Abgaben in Anspruch genommen werden.

#### **Sonderregelung betreffend Rechtsschutz bei Wiederaufnahme des Verfahrens**

§ 8. Liegen die Voraussetzungen für die unmittelbare oder sinngemäße Anwendung des § 1 Abs. 1 vor, so darf auf das Hervorkommen von Umständen im Sinne dieser Bestimmung eine sich auf die Zeit vor 1979 zum Nachteil des Abgabepflichtigen (§ 77 BAO) auswirkende Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO nicht gestützt werden, sofern es sich nicht um Umstände handelt, die unter § 3 Abs. 1 Z 3 fallen.

#### **Selbstanzeige**

§ 9. (1) Für Selbstanzeigen im Sinne dieses Abschnittes gelten die Bestimmungen des § 29 FinStrG, soweit in den Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Zur Erstattung einer Selbstanzeige sind Gesamtschuldner, noch nicht in Anspruch genommene Haftungspflichtige, in den §§ 80 ff. BAO bezeichnete Vertreter und bei Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit deren Gesellschafter (Mitglieder) auch dann befugt, wenn sich nicht Beteiligte (§ 11 FinStrG) des Finanzvergehens sind.

(3) Die Beurteilung, ob in der Selbstanzeige die für die Feststellung der Abgabenverkürzung bedeutsamen Umstände offengelegt wurden (§ 29 Abs. 2 FinStrG), hat sich nach § 4 Abs. 1 und 2 zu richten.

(4) Werden auf Grund einer Selbstanzeige Umstände bekannt, die jemanden anderen als den Anzeiger betreffen, so kann dieser andere ohne

Rücksicht darauf, ob im Zusammenhang damit Gründe vorliegen, die nach § 29 Abs. 3 lit. a und b FinStrG die Straffreiheit ausschließen würden, bis 30. Juni 1983, jedoch nicht erst nach Beendigung einer anhängigen abgabenbehördlichen Prüfung, Selbstanzeige erstatten; § 29 Abs. 3 lit. c FinStrG bleibt unberührt.

(5) Die Selbstanzeige wirkt für alle am Finanzvergehen Beteiligten (§ 11 FinStrG).

#### **Vermögenssteuerrechtliche und bewertungsrechtliche Sonderregelungen**

§ 10. (1) Ist § 1 nicht für alle zum jeweiligen Veranlagungszeitpunkt zur Vermögensteuer zusammen zu veranlagenden Personen anzuwenden, so stehen zwar die Bestimmungen dieses Abschnittes der Festsetzung der Vermögensteuer für die Zeit vor 1979 nicht entgegen, doch sind bei der Ermittlung des Gesamtvermögens hinsichtlich der Vermögensteile jener Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 gegeben sind, die Bestimmungen dieses Abschnittes zu beachten.

(2) Den das Jahr 1979 betreffenden Selbstanzeigen (§ 9) sind in allen in Betracht kommenden Fällen ungeachtet der Wertgrenzen des § 21 Abs. 1 Z 1 lit. c des Bewertungsgesetzes 1955 (BewG 1955) und des § 13 Abs. 1 Z 1 des Vermögensteuergesetzes 1954 eine Einheitswerterklärung des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1979 und eine Vermögensteuererklärung zum 1. Jänner 1979 anzuschließen.

(3) Auf Grund von Selbstanzeigen (§ 9) sind in allen in Betracht kommenden Fällen Wertfortschreibungen der Einheitswerte des Betriebsvermögens und Neuveranlagungen zur Vermögensteuer auf den 1. Jänner 1979 ungeachtet der Wertgrenzen des § 21 Abs. 1 Z 1 lit. c BewG 1955 und des § 13 Abs. 1 Z 1 des Vermögensteuergesetzes 1954 durchzuführen.

#### **Einkommensteuerrechtliche und ertragsteuerrechtliche Sonderregelungen**

§ 11. (1) Bei der Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter eines Abgabepflichtigen, der eine Selbstanzeige (§ 9) erstattet, ist § 6 EStG 1972 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des letzten im Kalenderjahr 1979 endenden Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen des Abgabepflichtigen gehört haben, ist in den folgenden Wirtschaftsjahren von jenen Werten auszugehen, die in der Vermögensübersicht für das letzte im Kalenderjahr 1978 endende Wirtschaftsjahr angesetzt waren (Buchwerte) oder anzusetzen gewesen wären.
2. Z 1 gilt sinngemäß für zu einem Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter, die nicht

in einer Vermögensübersicht anzusetzen waren und für nicht zu einem Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter, die bereits im Kalenderjahr 1978 der Erzielung von Einnahmen gedient haben.

(2) Wird anlässlich einer Selbstanzeige (§ 9) erstmals behauptet, daß am Schluß des letzten im Kalenderjahr 1978 endenden Wirtschaftsjahres Wirtschaftsgüter dem Betriebsvermögen im Sinne der einkommensteuerlichen Vorschriften zugehören, so hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde die Richtigkeit seiner diesbezüglichen Behauptungen zu beweisen; kann ihm ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung. Der vorstehende Satz gilt sinngemäß, wenn der Abgabepflichtige zum 1. Jänner 1979 das Vorhandensein von Wirtschaftsgütern offenlegt, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören.

(3) Umstände, die bei Anwendung des § 1 unberücksichtigt zu bleiben haben, bewirken nicht die Aberkennung des Rechtes auf Vornahme des Verlustabzuges gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 EStG 1972 sowie auf Kürzung des Gewerbeertrages um Fehlbeträge gemäß § 6 des Gewerbebesteuergesetzes 1953; dies gilt nicht für die im letzten vor dem 1. Jänner 1979 endenden Wirtschaftsjahr entstandenen Verluste und Fehlbeträge.

#### **Verkehrsteuerrechtliche Sonderregelungen**

§ 12. (1) § 1 ist auf unter das Grunderwerbsteuergesetz 1955 oder das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 fallende Vorgänge nur dann anzuwenden, wenn diese bis 30. Juni 1983 der Abgabenbehörde offengelegt werden.

(2) Vorgänge, für die nach diesem Bundesgesetz die Schenkungssteuer nicht zu erheben ist, sind von einer Anwendung des § 11 des Erbschaftssteuergesetzes 1955 nicht ausgeschlossen.

(3) Bei Vorgängen, für die eine Ausnahme von der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 bedingt gewährt wurde, haben lediglich Umstände, die die Höhe der Bemessungsgrundlage betreffen, nach § 1 unberücksichtigt zu bleiben.

### **ABSCHNITT II**

#### **Begünstigende Sondermaßnahmen im Bereich des Devisenrechtes**

§ 13. Wenn eine Person nach dem 31. Dezember 1982, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1983, ihre nicht ordnungsgemäß bewilligten Devisentransaktionen oder devisenrechtlich nicht angemeldeten Forderungen gegen Ausländer aus eigenem Antrieb der Oesterreichischen Nationalbank bekanntgibt und einen den devisenrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand herstellt, darf gegen diese

Person kein Strafverfahren nach dem Devisengesetz eingeleitet werden. Dies hat je nach Lage des Falles durch entsprechende Anmeldung auf Grund des § 15 des Devisengesetzes oder durch Einbringung von Anträgen auf nachträgliche devisa-rechtliche Bewilligung bei der Oesterreichischen Nationalbank zu erfolgen; wird eine Bewilligung nicht erteilt, sind die devisa-wirtschaftlichen Folgen von Verstößen gegen das Devisengesetz innerhalb einer von der Oesterreichischen Nationalbank festzusetzenden Frist rückgängig zu machen.

§ 14. Der im § 13 angeführte Verfolgungsverzicht findet nur auf jene Sachverhalte Anwendung, welche der Oesterreichischen Nationalbank bekanntgegeben werden.

### ABSCHNITT III

#### Änderung des Finanzstrafgesetzes

§ 15. Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1982, wird wie folgt geändert:

§ 16 hat zu lauten:

„§ 16. Die Mindestgeldstrafe beträgt 100 S; sie darf bei vorsätzlichen Finanzvergehen, bei welchen sich die Strafdrohung nach einem Wertbetrag richtet, ein Viertel des jeweils angedrohten Höchstmaßes nicht unterschreiten. Die Geldstrafen fließen dem Bund zu.“

### ABSCHNITT IV

#### Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

### ABSCHNITT V

#### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen sowie hinsichtlich des § 1 Abs. 2 des Abschnittes I und der Abschnitte II und III, soweit diese Bestimmungen von den Gerichten zu vollziehen sind, der Bundesminister für Justiz betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Wie die Erfahrung zeigt, kommt es vor, daß nicht unbeträchtliche Vermögenswerte und vielfach auch hieraus resultierende Einkünfte durch Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungs-, Wahrheits- und Anzeigepflicht der Besteuerung entzogen werden, wobei eine einmal bewirkte Abgabenverkürzung oftmals auch in folgenden Zeiträumen zu Verkürzungen führt. Da vielfach eine Rückkehr zu steuerehrlichem Verhalten (durch Erstattung einer Selbstanzeige) wegen der hohen Abgabennachforderungen für unter Umständen einen bis zum Ablauf der absoluten Verjährungsfrist von 15 Jahren umfassenden Zeitraum und der damit verbundenen hohen finanziellen Belastung nicht erfolgt, besteht das Problem, Abgabepflichtigen einmalig den Weg zur Steuerehrlichkeit durch Verminderung des Zeitraumes, für den verkürzte Abgaben nachzuentrichten wären, zu erleichtern.

**Ziel:**

1. Vermeidung künftiger Abgabenverkürzungen,
2. Erzielung erhöhter Abgabeneingänge und
3. uneingeschränkte Verfügbarkeit bisher steuerlich nicht erfaßter Vermögenswerte (beispielsweise Verwendung zur Stärkung des Eigenkapitals).

**Lösung:**

Eine Lösung des aufgezeigten Problems erscheint durch die vorgeschlagenen begünstigenden Sondermaßnahmen möglich.

**Alternative:**

Vor allem verfassungsrechtliche Überlegungen sprechen gegen andere Konzepte, die im übrigen auch schwieriger und nur unter erhöhtem Aufwand zu vollziehen wären.

**Kosten:**

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht unbeträchtliche Mehreinnahmen zu erwarten. Ein ins Gewicht fallender erhöhter Personal- und Sachaufwand wäre mit der Vollziehung dieses Entwurfes nicht verbunden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Verschiedene Anzeichen sprechen dafür, daß nicht unbeträchtliche Vermögenswerte und oftmals auch die Einkünfte, aus denen sie gebildet worden sind, durch Nichtabgabe der entsprechenden Abgabenerklärungen oder Nichtanführung in diesen und somit durch Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungs-, Wahrheits- und Anzeigepflicht (§§ 119 ff. BAO) der Besteuerung entzogen werden. Eine einmal bewirkte Abgabenverkürzung hat häufig weitere Verkürzungen zur Folge, beispielsweise in jenen Fällen, in denen ein einmal nicht offengelegtes Vermögen auch in nachfolgenden Erklärungen weiterhin nicht offengelegt wird, und überdies die Erträge hieraus ebenfalls nicht deklariert werden.

Die Institution der Selbstanzeige (§ 29 FinStrG) ermöglicht zwar unter anderem in den Fällen einer schuldhaft herbeigeführten Abgabenverkürzung die Rückkehr zu steuerehrlichem Verhalten unter Vermeidung von Straffolgen, doch sind die verkürzten Abgaben in vollem Umfang nachzuentrichten. Im Hinblick darauf, daß eine Aufrollung von Abgabeverfahren für abgelaufene Jahre bis zum Eintritt der Bemessungsverjährung (§§ 207 ff. BAO) in Betracht kommt und für hinterzogene Abgaben eine zehnjährige Bemessungsverjährungsfrist im § 207 Abs. 2 leg. cit. normiert ist, die unter den Voraussetzungen des § 209 Abs. 1 leg. cit. gegebenenfalls wiederholt unterbrochen werden kann, ist die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit oftmals mit stark ins Gewicht fallenden Abgabennachforderungen verbunden. Hiedurch läßt sich möglicherweise ein nicht unerheblicher Teil der in Betracht kommenden Abgabepflichtigen trotz dem aus den verschiedensten Gründen möglichen Bestreben, abgabenrechtlich einmal reinen Tisch zu machen, von der Erstattung einer Selbstanzeige abhalten.

Abgabenverkürzungen können im betrieblichen oder nichtbetrieblichen Bereich, bei selbständiger ebenso wie bei nichtselbständiger Betätigung und ferner im Zusammenhang mit der Vermögensbildung aus versteuerten oder aus nicht versteuerten Einkünften erfolgen. Besonders deutlich wird die unangenehme Lage, in die sich ein Abgabepflichtiger durch schuldhaft herbeigeführte Abgabenverkürzungen begeben hat, dann, wenn er beispiels-

weise nicht deklariertes Vermögen, wie einen größeren Geldbetrag, für Anschaffungen im privaten Bereich, etwa einer Eigentumswohnung, oder im betrieblichen Bereich als Einlage, somit für Zwecke der Verstärkung des Eigenkapitals, verwenden will, sein Vorhaben im Hinblick auf die Sorge einer Aufdeckung vorangegangener Hinterziehungen oder fahrlässiger Abgabenverkürzungen durch die Abgabenbehörde aber unterläßt.

Wie bereits dargestellt, ziehen Abgabenverkürzungen häufig weiteres steuerunehrliches Verhalten nach sich, was nicht nur zur Folge hat, daß beträchtliche Vermögenswerte einer aus faktischen Gründen sich ergebenden Dispositionsbeschränkung seitens ihrer Eigentümer mit allen damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen unterliegen, sondern daß auch permanent eine Minderung des Abgabenaufkommens eintritt. Eine Möglichkeit, einerseits den in Betracht kommenden Abgabepflichtigen die Rückkehr zu steuerehrlichem Verhalten zu erleichtern und ihnen damit eine goldene Brücke zu bauen und andererseits auch der vorerwähnten Minderung des Abgabenaufkommens entgegenzuwirken, besteht in gesetzlichen Sondermaßnahmen. Diese hätten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sowohl eine Beschränkung des Ausmaßes der Nachforderungen an verkürzten Abgaben als auch eine Straffreiheit hinsichtlich bestimmter Finanzvergehen im Zusammenhang mit bewirkten Abgabenverkürzungen zu umfassen. In Anlehnung an eine in der Schweiz auf den 1. Jänner 1969 relativ erfolgreich durchgeführte allgemeine Steueramnestie enthält Abschnitt I des vorliegenden Gesetzentwurfes den Vorschlag für ein vergleichbares Vorhaben, dessen wesentlichster Inhalt in der Folge kurz dargestellt werden wird. Sondermaßnahmen im Bereich des Devisenrechtes sind im Abschnitt II des Gesetzentwurfes vorgesehen; hiedurch soll bewirkt werden, daß hinsichtlich nicht ordnungsgemäß bewilligter Devisentransaktionen ein den devisenrechtlichen Bestimmungen entsprechender Zustand unter Abstandnahme von ansonsten einzuleitenden Strafverfahren hergestellt und damit auch die Rückführung von Vermögenswerten nach Österreich erleichtert werden könnte. Die gemäß Abschnitt III des vorliegenden Gesetzentwurfes in Aussicht genommene Neuregelung betreffend Mindeststrafen im Finanzstrafgesetz soll

dazu beitragen, in Zukunft der Begehung von Finanzvergehen entgegenzuwirken. Künftiges den Abgabenvorschriften entsprechendes Verhalten setzt aus den bereits dargelegten Gründen vielfach die Rückkehr des Abgabepflichtigen zur Steuerehrlichkeit auch für Zeiträume oder Zeitpunkte, hinsichtlich derer er bereits Abgabenverkürzungen bewirkt hat, voraus; dies könnte durch Inanspruchnahme der vorgeschlagenen Begünstigungen herbeigeführt werden. Abschnitt IV des Gesetzentwurfes sieht das Inkrafttreten mit 1. Jänner 1983 vor, Abschnitt V hat die Vollziehungsklausel zum Gegenstand.

Das Kernstück der in Aussicht genommenen Maßnahmen besteht darin, daß bei der Festsetzung bestimmter, im § 2 des Entwurfes aufgezählter Abgaben für 1978 und frühere Jahre nicht offengelegte Umstände unter der Voraussetzung der vollständigen abgabenbehördlichen Kenntnis der Grundlagen für die Bemessung derartiger Abgaben eines Abgabepflichtigen für die Jahre 1979 und 1980 nicht mehr berücksichtigt werden dürfen und daß bezüglich der mit solchen Umständen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Finanzvergehen auch die Strafbarkeit erlischt. Falls der Abgabenbehörde die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen betreffend die Jahre 1979 und 1980. bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht vor dem 1. Jänner 1983 in vollem Umfang bekannt sein sollten, könnten die Voraussetzungen für die in Rede stehenden Sondermaßnahmen auch noch durch eine spätestens bis zum 30. Juni 1983 zu erstattende Selbstanzeige herbeigeführt werden, für die gegenüber der Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG gewisse im § 9 des Gesetzentwurfes umschriebene Erleichterungen in Aussicht genommen sind.

Der sachliche Anwendungsbereich für die begünstigenden Sondermaßnahmen soll die im § 2 des Gesetzentwurfes umschriebenen Abgaben umfassen. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um solche, durch deren Verkürzung unversteuertes Vermögen geschaffen werden kann oder hinsichtlich derer ein Zusammenhang mit der Schaffung derartigen Vermögens nicht auszuschließen ist. Der sachliche Anwendungsbereich soll sowohl wiederkehrend zu erhebende Abgaben, wie beispielsweise die Einkommensteuer, als auch nicht wiederkehrend zu erhebende Abgaben, nämlich die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Grunderwerbsteuer, umfassen.

Der persönliche Anwendungsbereich hätte sich auf alle Abgabepflichtigen im Sinne des § 77 BAO zu erstrecken, somit nicht nur auf Abgabenschuldner (Einzelschuldner oder Gesamtschuldner) nach Maßgabe der jeweiligen Abgabenvorschriften, sondern darüber hinaus auch auf Haftungspflichtige.

Wie bereits erwähnt, sollen sich die in Aussicht genommenen Begünstigungen für alle Abgabe-

pflichtigen auswirken, hinsichtlich derer die maßgeblichen Voraussetzungen vor dem 1. Jänner 1983 erfüllt sind oder im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige nach Maßgabe des § 9 des Gesetzentwurfes bis längstens 30. Juni 1983 erfüllt werden. Eigene Erklärungen und bescheidmäßige Zusicherungen der Begünstigten sind nicht vorgesehen. Dies soll ebenso zu einer einfachen Vollziehung des Gesetzes beitragen wie der Umstand, daß auch in den Fällen, in denen Selbstanzeigen im vorbeprochenen Sinn erstattet würden, mit dem bewährten verfahrensrechtlichen Instrumentarium der BAO, beispielsweise mit der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 leg. cit., das Auslangen gefunden werden könnte. Die Berücksichtigung nicht offengelegter Umstände bei Abgabenfestsetzungen, die Zeiträume oder Zeitpunkte vor 1979 betreffen, wäre, von dem im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen abgesehen, nur dann zulässig, wenn sich im abgabenrechtlichen Ermittlungsverfahren herausstellen sollte, daß der in Betracht kommende Abgabepflichtige die Voraussetzungen für die im § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Begünstigung nicht erfüllt hat.

Im Interesse der Vermeidung möglicher Mißbräuche im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der im § 1 Abs. 1 des Entwurfes vorgeschlagenen Begünstigung sehen dessen §§ 11 und 12 verschiedene begleitende Maßnahmen vor.

Neben dem vorgeschlagenen zeitraumbezogenen Konzept, das dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegt, wären zur Erreichung der angestrebten Ziele auch noch andere Lösungsmöglichkeiten denkbar. In Betracht käme beispielsweise eine Variante, die von der vollständigen Deklaration des an einem bestimmten Stichtag vorhanden gewesenen Vermögens ausgehen könnte und als teilweises Äquivalent für früher verkürzte Abgaben eine eigene Abgabe, deren Bemessungsgrundlage zumindest das bisher nicht erfaßt gewesene Vermögen wäre, vorsehen würde. Denkbar wäre ferner ein Modell, das die nur teilweise Entrichtung von sich auf Grund von Selbstanzeigen ergebenden verkürzten Abgaben zum Gegenstand hätte.

Nach Abwägen aller Aspekte wurde letztlich dem zeitraumbezogenen Modell der Vorrang eingeräumt. Für diese Entscheidung waren vor allem verfassungsrechtliche Erwägungen bestimmend. Durch die vorgeschlagene Variante würde nämlich eine Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen, deren Besteuerungsgrundlagen hinsichtlich der im § 2 des Entwurfes genannten Abgaben der Abgabenbehörde nach Maßgabe des § 1 des Entwurfes bekannt wurden oder bekannt werden, bei künftigen Abgabenfestsetzungen für die Zeit vor 1979 erreicht. Ein zeitpunktbezogenes Modell würde eine solche Gleichbehandlung nicht vorsehen; überdies würden sich bei einem zeitpunktbezogenen Modell wegen der Einführung einer neuen Abgabe finanzausgleichsrechtliche Probleme ergeben und

wäre die Vollziehung wegen der im Hinblick auf diese Abgabe durchzuführenden zusätzlichen Ermittlungen wesentlich erschwert.

Auch gegen ein Konzept, das eine nur teilweise Vorschreibung verkürzter Abgaben zum Gegenstand hätte und im übrigen mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, bestehen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich des Abschnittes I aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund zu erheben sind“), hinsichtlich des Abschnittes II aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG („Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen“) und hinsichtlich des Abschnittes III aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen“).

Wenn auch durch die in Aussicht genommenen Sondermaßnahmen im Bereich des Abgabenrechtes hinsichtlich ansonsten für die Zeit vor 1979 zu erhebender Abgaben Einnahmehausfälle zu gewärtigen wären, ist doch davon auszugehen, daß aus den bereits dargelegten Gründen Mehreinnahmen in beträchtlicher Höhe erwartet werden könnten, deren Ausmaß den vorerwähnten Einnahmehausfall bei weitem übersteigen dürfte. Ein ins Gewicht fallender erhöhter Personal- und Sachaufwand wäre mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nicht verbunden.

### Besonderer Teil

#### Zu Abschnitt I

##### Zu § 1:

Die Bestimmung des § 1 umschreibt die Grundvoraussetzungen, Umfang und Wirkung der in Aussicht genommenen begünstigenden Sondermaßnahmen.

Die Hauptzielsetzung der vorgeschlagenen Regelung soll darin liegen, bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen nicht offengelegte Umstände für Zeiträume oder Zeitpunkte vor dem 1. Jänner 1979 nicht zu berücksichtigen; außerdem soll in Ansehung von Finanzvergehen, die mit derartigen Umständen unmittelbar zusammenhängen, eine Strafbarkeit nicht mehr gegeben sein. Das Gebot der Außerachtlassung bestimmter Umstände hätte nicht solche Umstände zu erfassen, die vor dem 1. Jänner 1983 der Abgabenbehörde vom Abgabepflichtigen oder dem zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben Verpflichteten, was sich aus dem Hinweis auf § 119 BAO und in Verbindung mit § 140 BAO ergibt, offengelegt wurden.

Diese Begünstigung soll bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen zustehen:

- a) die Bemessungsgrundlagen für die Jahre 1979 und 1980 müßten bis 1. Jänner 1983 der Abgabenbehörde in vollem Umfang bekannt sein, wobei es ohne Belang sein soll, ob die für die Bemessungsgrundlagen bedeutsamen Verhältnisse der Abgabenbehörde im Wege der Offenlegung durch den Abgabepflichtigen oder durch abgabenbehördliche Ermittlungen zur Kenntnis gelangt sind;
- b) die Bemessungsgrundlagen für den vorangeführten Zeitraum würden der Abgabenbehörde auf Grund einer in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 30. Juni 1983 erstatteten Selbstanzeige (§ 9) bzw. auf Grund von Ermittlungen im Zusammenhang mit einer solchen Selbstanzeige bekannt.

Zu beachten ist, daß die Erstattung einer Selbstanzeige im Sinne des § 9 des Entwurfes, deren Rechtzeitigkeit grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 3 FinStrG zu beurteilen wäre, nur bis spätestens 30. Juni 1983 zulässig sein soll. Eine abweichende Regelung sieht die vorgeschlagene Bestimmung des § 9 Abs. 4 vor: danach soll unter den dort angeführten Voraussetzungen die Möglichkeit einer derartigen Anzeige auch dann noch bestehen, wenn die Abgabenbehörde von den anzuzeigenden Umständen bereits Kenntnis erlangt hat.

##### Zu § 2:

§ 2 des Entwurfes zählt jene Abgaben auf, auf die die vorgeschlagenen Bestimmungen des Abschnittes I Anwendung finden sollen. Die genannte Regelung nimmt vornehmlich auf solche Abgaben Bedacht, in deren Bereich die Bildung von un versteuertem Vermögen nicht auszuschließen ist oder die an vorhandenes Vermögen anknüpfen. Neben den wiederkehrend zu erhebenden Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Umsatz und Vermögen sollen nach dem Wortlaut des § 2 in der vorgeschlagenen Fassung bestimmte Verkehrssteuern, nämlich die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Grunderwerbsteuer, miteinbezogen sein, weil auch Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit diesen Abgaben geeignet sein können, die Ansammlung von un versteuertem Vermögen zu ermöglichen, wie etwa im Gefolge von unrichtigen Kaufpreisangaben bei Erwerb von Liegenschaften oder von nicht angezeigten Schenkungen. Besonderheiten bei Erbschaftssteuerverfahren sowie hinsichtlich Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer sind im § 3 Abs. 2 vorgesehen. Bezüglich des Erfordernisses des Vorliegens der Voraussetzungen bei den einzelnen Abgaben wird auf die Erläuterungen zu § 6 verwiesen.

##### Zu § 3:

§ 3 des Entwurfes sieht Ausnahmen von dem im § 1 verankerten Grundsatz vor, daß unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Umstände für vor dem

1. Jänner 1979 gelegene Zeiträume und Zeitpunkte unberücksichtigt zu bleiben haben.

Z 1 und 2 gehen davon aus, daß die vorgeschlagenen Sondermaßnahmen sich nicht zum Nachteil des Abgabepflichtigen auswirken oder gegen seinen Willen gesetzt werden sollen.

Z 1 sieht daher eine Berücksichtigung der im § 1 genannten Umstände dann vor, wenn dies dem Abgabepflichtigen zum Vorteil gereicht. Ob die Berücksichtigung solcher Umstände eine steuerliche Auswirkung zugunsten des Abgabepflichtigen zur Folge hätte, soll im Hinblick auf die vorgeschlagene Wortfolge nicht aus der Sicht des jeweiligen einzelnen Umstandes zu prüfen sein, sondern unter Bedachtnahme auf die Gesamtheit der steuerlichen Auswirkungen, bezogen auf den jeweiligen Zeitraum (Zeitpunkt) und die einzelne Abgabensart.

Z 2 fußt auf der Erwägung, daß dem Abgabepflichtigen eine in Aussicht genommene Sondermaßnahme nicht aufgezwungen werden soll, die seinen Interessen — welcher Art diese auch sein mögen — zuwiderlaufen könnte.

Durch die Z 3, die sich zum Unterschied von Z 1 und Z 2 auf einzelne Umstände bezieht, soll sichergestellt werden, daß trotz Vorliegens der Voraussetzungen für Sondermaßnahmen das Ergebnis am 31. Dezember 1982 bereits abgeschlossener abgaben- oder finanzstrafrechtlicher Ermittlungen oder zum genannten Zeitpunkt anhängiger Ermittlungen jedenfalls verwertet werden darf. Dieser Grundsatz könnte sich beispielsweise dahin gehend auswirken, daß bei Erlassung eines endgültigen Bescheides nach dem 31. Dezember 1982 einem vor dem 1. Jänner 1983 erlassenen vorläufigen Bescheid zugrunde liegende Ermittlungsergebnisse — selbst dann, wenn es sich um nicht offengelegte Umstände handelt — berücksichtigt werden dürfen.

Die Zulässigkeit der Berücksichtigung von im § 1 Abs. 1 des Entwurfes genannten Umständen soll § 3 Abs. 1 Z 3 zufolge somit auch in jenen Fällen gegeben sein, in denen eine Zeiträume oder Zeitpunkte vor dem 1. Jänner 1979 betreffende abgabenbehördliche Prüfung zum 31. Dezember 1982 anhängig, aber noch nicht abgeschlossen ist.

Abs. 2 sieht für bestimmte Abfuhrsteuern, insoweit sie von dem zur Einbehaltung und Abfuhr Verpflichteten zwar einbehalten, aber nicht an den Abgabengläubiger abgeführt wurden, Ausnahmen von der Anwendbarkeit von Sondermaßnahmen vor. Danach könnte etwa ein Arbeitgeber, der für die Zeit vor 1979 um die Lohnsteuer gekürzte Löhne an Arbeitnehmer ausgezahlt, diese Lohnsteuerbeträge jedoch nicht abgeführt hat, diesbezüglich als Haftungspflichtiger auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der in Betracht kommende Arbeitgeber alle Voraussetzungen für die im § 1 vorgesehenen Begünstigungen erfüllt.

Im Abs. 2 wird weiters eine — vom § 3 Abs. 1 Z 3 abweichende — Regelung für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Erbschaftssteuerverfahren vorgeschlagen, die auf nachstehenden Überlegungen beruht: Verlassenschaftsverfahren können bei Gericht oft längere Zeit in Anspruch nehmen. Als Folge davon sind Erbschaftssteuerverfahren, bei denen die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 1979 entstanden ist, noch nicht abgeschlossen. Solche Vorgänge sollen unter Beachtung der Ermittlungsvorschriften der BAO zum Abschluß gebracht werden. Erst in der Folge ist eine Begünstigung sachlich zu rechtfertigen.

Im Hinblick auf die zu § 3 Abs. 1 dargestellten Überlegungen erschien auch eine entsprechende Regelung für Rechtsmittelverfahren geboten. Daher ist im § 3 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehen, daß bei Berufungsentscheidungen, die nach dem 31. Dezember 1982 ergehen und die Zeit vor 1979 betreffen, entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 1 dort genannte Umstände zwar grundsätzlich zu berücksichtigen sind, ein Abweichen gegenüber dem angefochtenen Bescheid zum Nachteil der Partei jedoch nur insoweit zulässig sein soll, als die in Rede stehenden Umstände mit Berufungspunkten in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß sich die Berufungsbehörde — ungeachtet des mit den vorgeschlagenen Sondermaßnahmen verbundenen Verbotes der Berücksichtigung bestimmter Umstände — vollständig und umfassend mit dem Berufungsbegehren auseinandersetzen und auf damit zusammenhängende Umstände uneingeschränkt Bedacht nehmen kann. Im Rahmen eines etwa die Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer 1978 betreffenden Berufungsverfahrens wäre es — entgegen dem im § 1 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehenen Verwertungsverbot — somit zulässig, in den Fällen, in denen die Höhe der von der Abgabenbehörde erster Instanz durchgeführten Schätzung Gegenstand des Berufungsbegehrens ist, anlässlich des Rechtsmittelverfahrens hervorkommende, für die Schätzung unmittelbar maßgebliche Umstände — sei es zugunsten oder zum Nachteil des Berufungswerbers — zu berücksichtigen. In keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Berufungsbegehren stehende Umstände, wie etwa vom Berufungswerber vor dem 1. Jänner 1983 nicht offengelegte Zinsen aus einem Privatsparbuch, wären (im Bereich der Einkommensteuer) nur insoweit zum Nachteil der Partei zu berücksichtigen, als dem Berufungsbegehren (bezüglich der Schätzung) Rechnung getragen wird.

#### Zu § 4:

Dem § 4 Abs. 1 zufolge hätte die Abgabenbehörde, solange ihr nicht das Gegenteil bekannt wird, davon auszugehen, daß der Abgabepflichtige die Voraussetzungen für die in Aussicht genommenen Sondermaßnahmen erfüllt hat.

Die Wirkungen von Sondermaßnahmen sollen einem Abgabepflichtigen trotz bestimmter Abweichungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Jahre 1979 und/oder 1980 erhalten bleiben. Diesem Zweck dient die vorgeschlagene Toleranzregelung des § 4 Abs. 1. Eine ohne Verschulden des Abgabepflichtigen bzw. seines Vertreters (beispielsweise eines Organes einer juristischen Person) bewirkte Abweichung der Bemessungsgrundlagen soll jedenfalls Sondermaßnahmen nicht beeinträchtigen. Wie sich aus der Anführung des § 8 Abs. 2 FinStrG im § 4 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes ableiten läßt, bedeutet „ohne Verschulden“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1, daß weder Vorsatz (§ 8 Abs. 1 FinStrG) noch Fahrlässigkeit (§ 8 Abs. 2 FinStrG) vorliegt. Würde eine ursprünglich zu niedriger Bemessungsgrundlage aus einer fahrlässigen Verletzung abgabenrechtlicher Verpflichtungen resultieren, so hätte die Abweichung dennoch nicht den Verlust der Wirkungen von Sondermaßnahmen zur Folge, wenn sie nicht mehr als 10% der Bemessungsgrundlage betragen sollte. Würde die Abweichung vorsätzlich (§ 8 Abs. 1 FinStrG) herbeigeführt, so soll sie jedenfalls den Verlust der Begünstigungen des § 1 zur Folge haben. Die Verpflichtung zur Nachversteuerung auch innerhalb der Toleranzgrenzen gelegener Beträge für die Jahre 1979 und/oder 1980 soll nicht berührt werden.

Für die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer wird eine ua. § 4 Abs. 1 betreffende Spezialnorm im § 5 Abs. 1 des Entwurfes vorgeschlagen.

Nach den diesem Entwurf zugrunde liegenden Zielvorstellungen soll auch derjenige, der zB bisher nicht erklärte Einnahmen keine oder nur sehr mangelhafte Aufzeichnungen führte und daher die richtige Abgabebemessungsgrundlage nicht mit Sicherheit ziffernmäßig offenlegen (sondern nur schätzen) kann, dennoch die Chance erhalten, eine Selbstanzeige zu machen und hiedurch der in Rede stehenden Sondermaßnahmen teilhaftig zu werden.

In derartigen Fällen soll es dem § 4 Abs. 2 des Entwurfes zufolge allerdings nicht ausreichend sein, wenn der Abgabepflichtige lediglich auf die Notwendigkeit einer Schätzung von Bemessungsgrundlagen hinweist, sondern er hätte vielmehr — schon im Hinblick auf seine Mitwirkungspflicht bei einer Schätzung (§ 184 BAO) — jene Angaben, die aus seiner Sicht für eine richtige Schätzung erforderlich erscheinen, der Abgabenbehörde in der Selbstanzeige oder im allfällig erfolgenden behördlichen Ermittlungsverfahren zu liefern. Sollte der Abgabepflichtige derartige, für eine Schätzung maßgeblich erscheinende Umstände offenlegen, so würde er nicht den Anspruch auf Sondermaßnahmen verlieren, auch wenn die Abgabenbehörde die Bemessungsgrundlagen abweichend von einer all-

falligen Selbstschätzung des Abgabepflichtigen in der Selbstanzeige schätzen sollte.

Das im § 29 Abs. 2 FinStrG normierte Gebot, daß die betreffenden Abgabenschuldigkeiten den Abgabenvorschriften entsprechend entrichtet werden müssen, wobei im Falle der Gewährung von Zahlungserleichterungen der Zahlungsaufschub ein Jahr nicht überschreiten darf, soll nur für die Erlangung der Straffreiheit im Zusammenhang mit für die Jahre 1979 und 1980 erstatteten Selbstanzeigen (§ 9) gelten. Hingegen soll — dem vorgeschlagenen Abs. 3 zufolge — der Anspruch auf die Zeit vor 1979 betreffende Sondermaßnahmen nicht an das Erfordernis der rechtzeitigen Abgabentrachtung geknüpft sein.

#### Zu § 5:

Auf bestimmte Abgaben sollen § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden sein, daß an die Stelle der Bemessungsgrundlage die Höhe der jeweiligen Abgabe tritt. Dies wird im Abs. 1 für die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer vorgeschlagen, da bei diesen Selbstbemessungsabgaben den Abgabenbehörden vielfach nicht die Bemessungsgrundlage, sondern nur die Höhe der Abgabe bekanntzugeben ist. Bei der Umsatzsteuer und der Abgabe von alkoholischen Getränken wäre auf Grund der rechtlichen Konstruktion dieser Abgaben die Bemessungsgrundlage als Vergleichsmaßstab für die Toleranzbestimmung des § 4 Abs. 1 des Entwurfes ungeeignet.

Im Abs. 2 werden Adaptierungen der sich aus den entsprechenden abgabenrechtlichen Vorschriften ergebenden Bemessungsgrundlagen für bestimmte Abgaben vorgeschlagen, um beispielsweise für die Toleranzbestimmung des § 4 Abs. 1 des Entwurfes einen sachgerechten Vergleichsmaßstab zu haben.

#### Zu § 6:

Ein Abgabepflichtiger (§ 77 BAO) muß die Voraussetzungen für Sondermaßnahmen hinsichtlich aller im § 2 des Entwurfes genannten, von ihm geschuldeten Abgaben erfüllen. Gemäß § 77 BAO ist Abgabepflichtiger, wer nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldner in Betracht kommt; unter diesen Begriff fallen auch Gesamtschuldner (zB gemäß § 17 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955) und Haftungspflichtige (zB ein Arbeitgeber hinsichtlich der Lohnsteuer). Hätten beispielsweise im Jahre 1977 zwei Personen als Gesamtschuldner durch Nichtoffenlegung des richtigen Kaufpreises Grunderwerbsteuer hinterzogen und würde nur einer der Vertragspartner (für die Jahre 1979 und 1980) die Voraussetzungen für Sondermaßnahmen erfüllen, so dürfte ihm gegenüber die restliche Grunderwerbsteuer nicht festgesetzt werden; diese Grunderwerbsteuer wäre in einem solchen Fall nur jenem der Gesamtschuldner, bei dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen, bescheidmäßig vorzu-

schreiben. Der vorerwähnte Grundsatz soll etwa auch für eine Gesamtschuld gemäß § 13 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 gelten; Ausnahmen von diesem Grundsatz sehen § 7 Abs. 3 und 4 des Entwurfes für bestimmte Abgaben einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit und § 10 Abs. 1 für die Vermögensteuer vor.

Sollte sich beispielsweise herausstellen, daß ein Gesellschafter einer OHG, der nicht deren Vertreter im Sinne des § 81 BAO ist, zwar wußte, daß die Gewinnfeststellungserklärung der OHG für 1979 einen unrichtigen (zu niedrigen) Gewinn auswies, aber dennoch in seiner Einkommensteuererklärung 1979 — unter vorsätzlicher Verletzung seiner diesbezüglichen Offenlegungspflicht — den unrichtigen Gewinnanteil erklärte, so würde der betreffende Gesellschafter die Voraussetzungen für Sondermaßnahmen nicht erfüllen.

Wenn sich zB im Jahre 1984 herausstellen sollte, daß eine GmbH für 1980 ihren Abgabenerklärungen einen zu niedrigen Gewinn zugrunde legte, so wären der GmbH gegenüber Sondermaßnahmen nicht zulässig. Diese Wirkung würde aber auch bei jenem Gesellschafter, bei dem sich eine derartige Gewinnverkürzung der GmbH nach körperschaftsteuerlichen Grundsätzen als verdeckte Gewinnausschüttung auszuwirken hätte, jedenfalls etwa dann eintreten, wenn dieser Gesellschafter hinsichtlich der verdeckten Gewinnausschüttung eine — bezogen auf seine Einkommensteuererklärung — abgabenrechtliche Offenlegungspflicht fahrlässig verletzt hat, sofern nicht die Toleranzregelung des § 4 Abs. 1 Z 2 zum Tragen kommt.

Dieser vorerwähnte Grundsatz soll nicht für Gesamtschuldverhältnisse, die ausschließlich Eigenschuldner umfassen, sondern auch für jene, in die Haftungspflichtige miteinbezogen sind, gelten. Wenn der Eigenschuldner, nicht jedoch der Haftungspflichtige die Voraussetzungen für Sondermaßnahmen erfüllt, könnte sohin letzterer mit Haftungsbescheid gemäß § 224 BAO unter erstmaliger Festsetzung der Abgabe in Anspruch genommen werden, obwohl diesfalls die Abgabe dem Eigenschuldner gegenüber gemäß § 1 Abs. 1 des Entwurfes gegebenenfalls überhaupt nicht festgesetzt werden dürfte. Würde ein Haftungspflichtiger die Voraussetzungen für Sondermaßnahmen erfüllen, so könnte er nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 unabhängig davon, ob der Eigenschuldner selbst auch diese Voraussetzungen erfüllt, für die Zeit vor 1979 nicht (unter erstmaliger Festsetzung der Abgabe) in Anspruch genommen werden, doch würde dies nicht für jene Fälle gelten, in denen eine bereits festgesetzte Abgabe im Haftungsweg eingehoben werden soll.

Der vorgeschlagene zweite Satz des § 6 soll zB jene Fälle erfassen, in denen die Lohnsteuer bei diesbezüglichem Einvernehmen zwischen Arbeitge-

ber und Arbeitnehmer für die Jahre 1979 und/oder 1980 nicht oder nicht vollständig einbehalten wurde.

#### Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 soll sicherstellen, daß hinsichtlich Bescheiden gemäß den §§ 185 bis 195 BAO die Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 Abs. 1 isoliert — nämlich unabhängig von der Abgabefestsetzung — zu erfolgen hätte, was aus Gründen der Verwaltungsverfahrenvereinfachung geboten erscheint.

Auf Grund des Abs. 2 sollen Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- und Nachfeststellungsbescheide betreffend wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens sowie Untereinheiten des Betriebsvermögens, soweit sie Betriebsgrundstücke darstellen, von Sondermaßnahmen ausgenommen sein. Dies deswegen, weil solche Feststellungen nicht jährlich, sondern nur in bestimmten Zeitabständen erfolgen und außerdem Sondermaßnahmen hinsichtlich dieser Bescheide unter Umständen erheblich in Finanzbereiche von Gemeinden, Sozialversicherungsträgern u. dgl. eingreifen würden. Bescheide dieser Art sollen daher bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen stets abgeändert werden können und auch Folgeänderungen gemäß § 295 BAO nach sich ziehen. In solchen abgeleiteten Abgabenbescheiden (zB Vermögensteuerbescheiden) wären jedoch, wenn im übrigen die Voraussetzungen für Sondermaßnahmen vorliegen sollten, mit Ausnahme der Berücksichtigung der vorerwähnten Grundlagenbescheide keine anderen Änderungen vorzunehmen.

§ 7 Abs. 3 und 4 sollen im Hinblick auf die Vonselbständigkeit von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in bezug auf die vorgeschlagenen Sondermaßnahmen Regelungen über die Auswirkungen bei deren Gesellschaftern (Mitgliedern) treffen. Würde etwa eine OHG, KG oder GesBR für sich die Voraussetzungen für Sondermaßnahmen nicht erfüllen, so soll künftigen Abänderungen der Gewinnfeststellungsbescheide oder der Einheitswertbescheide des Betriebsvermögens für Zeiträume oder Zeitpunkte vor 1979 nicht entgegenstehen, daß etwa für einige ihrer Gesellschafter (Mitglieder) die Voraussetzungen für Sondermaßnahmen gegeben sind. Auch für diese Gesellschafter wären deren abgeleiteten Abgabenbescheiden allfällig geänderte Grundlagenbescheide zugrunde zu legen, allerdings sollen diesfalls in Durchbrechung des sonst im Abgabeverfahrensrecht geltenden Grundsatzes, daß keine Teilrechtskraft existiert, Folgeänderungen nur in dem Umfang, der sich aus der Änderung des Grundlagenbescheides ergibt, zulässig sein. Würden hingegen die in Rede stehenden Voraussetzungen für die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit

vorliegen, so hätte gegebenenfalls eine Änderung von Grundlagenbescheiden für Zeiträume oder Zeitpunkte vor 1979 auch dann zu unterbleiben, wenn ihre Gesellschafter (Mitglieder) für deren Abgabenschulden nicht diese Voraussetzungen erfüllen.

#### Zu § 8:

Bei anlässlich der Verfügung einer Wiederaufnahme des Verfahrens zu erlassenden neuen Sachbescheiden sind nicht nur die Wiederaufnahmegründe zu berücksichtigen, sondern es ist den Sachbescheiden beispielsweise auch eine allfällig geänderte Rechtsansicht — sieht man von der Ausnahmeregelung des § 307 Abs. 2 BAO ab — zugrunde zu legen. Eine Regelung, wonach eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Umstände, die gemäß § 1 Abs. 1 des Entwurfes in einem neuen Sachbescheid unberücksichtigt zu bleiben hätten, nicht gestützt werden darf, erscheint wegen der oben aufgezeigten Rechtsfolge der Verfügung der Wiederaufnahme geboten.

#### Zu § 9:

§ 9 des Entwurfes hat Einzelheiten der zu Sondermaßnahmen führenden Selbstanzeigen zum Gegenstand; diesbezüglich sollen die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes zum Zuge kommen, sofern im § 9 des Entwurfes nicht andere Regelungen vorgeschlagen sind.

Während nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 1 FinStrG lediglich der Täter zur Erstattung einer Selbstanzeige berechtigt ist, soll nach dem vorgeschlagenen Wortlaut des § 9 Abs. 2 der Kreis der für die Erstattung einer Selbstanzeige in Betracht kommenden Personen wesentlich erweitert werden. Die im Abs. 2 Genannten sollen somit selbst dann zur Erstattung einer solchen Anzeige befugt sein, wenn sie nicht dem vom § 11 FinStrG umfaßten Personenkreis angehören.

§ 29 Abs. 2 FinStrG normiert die Verpflichtung, in der Selbstanzeige die für die Feststellung der Verkürzung oder des Ausfalls bedeutsamen Umstände offenzulegen. Die vorgeschlagene Bestimmung des § 9 Abs. 3 sieht demgegenüber insofern beträchtliche Erleichterungen vor, als das Erfordernis der Offenlegung der für die Abgabenverkürzung bedeutsamen Umstände bereits dann als erfüllt gelten soll, wenn die Angaben anlässlich der Selbstanzeige den in dem § 4 genannten Kriterien entsprechen. Die Wirkungen der Sondermaßnahmen sollen demnach uneingeschränkt auch dann eintreten, wenn sich die Angaben des Abgabepflichtigen innerhalb des oben beschriebenen Rahmens bewegen. Im übrigen wird diesbezüglich auf die Erläuterungen zu § 4 verwiesen.

Abs. 4 sieht ein weiteres Entgegenkommen für Abgabepflichtige insoweit vor, als — abweichend von der Regelung des § 29 Abs. 3 lit. a und b

FinStrG — in bestimmten Fällen eine Selbstanzeige im Sinne des § 9 des Entwurfes selbst dann noch möglich sein soll, wenn die anzuzeigende Verfehlung der Abgabenbehörde bereits bekannt ist. Dies soll in jenen Fällen gelten, in denen auf Grund einer Selbstanzeige Umstände bekannt werden, die jemanden anderen als den Anzeiger betreffen. Diesfalls soll eine Selbstanzeige bis 30. Juni 1983, im Falle einer anhängigen abgabenbehördlichen Prüfung jedoch nicht erst nach deren Beendigung, möglich sein, wobei die bezüglich vorsätzlich begangener Finanzvergehen im § 29 Abs. 3 lit. c FinStrG normierte Bestimmung über die Rechtzeitigkeit von Selbstanzeigen unberührt bleiben soll.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß — von den vorangeführten Fällen abgesehen — insbesondere bei abgabenbehördlichen Prüfungen, die in der ersten Hälfte des Jahres 1983 stattfinden, die sich aus § 29 Abs. 3 FinStrG ergebenden Regelungen über die Rechtzeitigkeit von Selbstanzeigen zu beachten sind.

Abs. 5 enthält ebenfalls eine gegenüber den einschlägigen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes wesentliche Erweiterung. Während § 29 Abs. 5 FinStrG bestimmt, daß die Selbstanzeige nur für die Person wirkt, für die sie erstatet wird, sieht § 9 Abs. 5 des Entwurfes vor, daß die Selbstanzeige für alle am Finanzvergehen beteiligten Personen im Sinne des § 11 FinStrG wirken soll.

#### Zu § 10:

Bei der Zusammenveranlagung mehrerer Personen zur Vermögensteuer bedürfen Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 des Entwurfes nicht bei allen in Betracht kommenden Personen gegeben sind, einer Sonderregelung. Für derartige Fälle wird vorgeschlagen, daß § 1 der Vermögensteuerfestsetzung für die Zeit vor 1979 zwar nicht entgegensteht, jedoch bei der Ermittlung des Gesamtvermögens nicht offengelegte Umstände im Sinne des § 1 Abs. 1 hinsichtlich der Vermögensteile jener Personen, die die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 erfüllen, unberücksichtigt zu bleiben hätten.

Auf Grund der im Abs. 3 vorgesehenen Bestimmungen sollen im Falle von Selbstanzeigen für Wertfortschreibungen der Einheitswerte des Betriebsvermögens und Neuveranlagungen zur Vermögensteuer auf den 1. Jänner 1979 die ansonsten maßgeblichen Wertgrenzen unbeachtlich sein. Es sollen dadurch sowohl für die Abgabenbehörden als auch die Abgabepflichtigen Überprüfungen von Wertabweichungen entbehrlich werden. Als Begleitmaßnahme dazu beinhaltet Abs. 2 die Verpflichtung, auf den 1. Jänner 1979 in den in Betracht kommenden Fällen jedenfalls eine Einheitswerterklärung zur Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens sowie eine Vermögensteuererklärung einzureichen.

**Zu § 11:**

Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 soll einer ungerichtfertigten Rückverlagerung stiller Reserven entgegenwirken. Eine derartige Verlagerung stiller Reserven würde dann eintreten, wenn der Abgabepflichtige im Rahmen einer Bilanzberichtigung die Wertansätze für vor dem 1. Jänner 1979 endende Wirtschaftsjahre mit der Begründung anhebt, daß die seinerzeitigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten tatsächlich höher gelegen seien als bilanzmäßig ausgewiesen bzw. eine Teilwertabschreibung zu Unrecht erfolgt sei. Da für vor 1979 gelegene Zeiträume daraus grundsätzlich keine steuerlichen Konsequenzen gezogen werden könnten, würden mit einer solchen Bilanzberichtigung stille Reserven endgültig der Besteuerung entzogen. Die Bestimmung soll für alle Arten von Betriebsvermögen gelten; bei abnutzbarem Anlagevermögen hätte sie zur Folge, daß der Abgabepflichtige keine Möglichkeit hätte, insgesamt mehr als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes abzuschreiben. Eine Abschreibung über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus wäre dann denkbar, wenn der Abgabepflichtige die Behauptung aufstellt, die Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes wäre bereits im Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu kurz angenommen worden; in diesem Fall würde der Abgabepflichtige bereits abgeschriebene Teile der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die nunmehr verlängerte Abschreibungsdauer verteilen. Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens, die bisher in der Vermögensübersicht nicht ausgewiesen waren (etwa bisher nicht offengelegte Warenvorräte), wären jeweils mit dem Wert anzusetzen, der sich bei angenommener (ursprünglich) ordnungsmäßiger Offenlegung zum jeweiligen Stichtag ergeben würde. Entsprechende Bilanzberichtigungen wären jedoch hinsichtlich vor 1979 endender Wirtschaftsjahre nicht erforderlich. § 11 Abs. 1 Z 2 hätte ua. für Abgabepflichtige Bedeutung, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1972 ermitteln. Die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 1 Z 1 auf Wirtschaftsgüter solcher Abgabepflichtiger hätte zur Folge, daß bei abnutzbarem Anlagevermögen von den bisher im Anlageverzeichnis (§ 7 Abs. 2 EStG 1972) ausgewiesenen Werten auszugehen ist. Die Ausführungen des vorstehenden letzten Satzes gelten auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die der Erzielung von Einnahmen dienen.

Das Gebot der Buchwertfortführung würde sich auch auf Rücklagen sowie Rückstellungen erstrecken. Dem Abgabepflichtigen würde es demgemäß verwehrt bleiben, sich unter Berufung auf eine nicht ordnungsmäßige Buchführung in vor 1979 gelegenen Zeiträumen der Verpflichtung einer widmungsmäßigen Verwendung einer gebildeten Investitionsrücklage zu entziehen. Ebenso hätte eine im Rahmen einer Selbstanzeige vorgenommene Bilanzberichtigung keinen Einfluß auf die Fortführung einer

vor 1979 gebildeten Rücklage für nichtentnommenen Gewinn.

Die im Abs. 2 getroffene Regelung soll bewirken, daß der Abgabepflichtige Behauptungen in der Richtung, es wären nunmehr im Rahmen einer Selbstanzeige (§ 9) offengelegte Vermögenswerte bereits vor 1979 erworben worden, zu beweisen hätte. Damit soll eine mißbräuchliche Vorverlagerung nicht offengelegter Geschäftsvorfälle in die Zeit vor 1979 hintangehalten werden. Die Beweispflicht hätte sowohl das Vorhandensein als auch den Wert des Wirtschaftsgutes zu umfassen.

Das Recht auf Vornahme des Verlustvortrages bzw. auf Kürzung des Gewerbeertrages um Fehlbeiträge soll durch die in Aussicht genommenen Sondermaßnahmen grundsätzlich unangetastet bleiben. Eine Einschränkung ist lediglich hinsichtlich der im letzten vor dem 1. Jänner 1979 endenden Wirtschaftsjahr entstandenen Verluste und Fehlbeiträge vorgesehen, da die im Rahmen einer Selbstanzeige erforderliche Bilanzberichtigung des Wirtschaftsjahres 1979 (1978/79) die Nichtordnungsmäßigkeit der Buchführung zumindest im vorangegangenen Wirtschaftsjahr eindeutig erkennen läßt. Weitere Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Fortführung der Investitionsrücklage sowie der Rücklage für nichtentnommenen Gewinn, wären aus dieser Erkenntnis jedoch nicht zu ziehen.

**Zu § 12:**

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Grunderwerbsteuer zählen zu den nicht wiederkehrend zu erhebenden Abgaben. Dies rechtfertigt, daß dem Finanzamt bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der bisher nicht offengelegte Sachverhalt bekanntgegeben werden müßte, damit es zur Anwendung des § 1 kommen könnte. Der Offenlegung wäre durch entsprechende Anmeldungen bzw. Erklärungen nachzukommen.

Ob die Absicht, begünstigten Wohnraum zu schaffen, besteht oder aufgegeben wird, ist zunächst das Ergebnis eines inneren Denkvorganges und damit sofort kaum überprüfbar. Um zu verhindern, daß derartige Wissenserklärungen zeitlich verlagert werden, soll sich die abgabenrechtliche Sondermaßnahme nur auf unrichtige Angaben über den Kaufpreis auswirken.

**Zu Abschnitt II**

Auf Grund dieses Gesetzes ist ferner vorgesehen, auf devisenrechtliche Sanktionen zu verzichten, wenn früher gesetzte rechtswidrige Handlungen, die ansonsten verfolgt werden müßten, aus eigenem Antrieb der Oesterreichischen Nationalbank nach dem 31. Dezember 1982, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1983, bekanntgemacht werden, wobei der Bekanntgabe der Charakter einer Selbstanzeige

zukommen muß. Davon umfaßt werden nach dem Devisengesetz, BGBl. Nr. 162/1946, anmeldungs- bzw. bewilligungspflichtige Kapitaltransaktionen in das Ausland sowie im Ausland. Grundsätzlich sind Auslandsguthaben innerhalb von acht Tagen nach Entstehung anmeldepflichtig, ferner unterliegt die Versendung und Verbringung bestimmter Werte in das Ausland einer Bewilligung durch die Oesterreichische Nationalbank.

Eine seinerzeitige Verletzung dieser Anmeldepflicht bzw. der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung soll somit straffrei gestellt werden, sofern diese ursprünglich nicht angemeldeten Vermögenswerte deklariert und wieder nach Österreich gebracht werden, bzw. im nachhinein um eine Bewilligung durch die Oesterreichische Nationalbank angesucht und eine solche auch gewährt wird.

Wird eine solche nicht erteilt, so sind die devisenwirtschaftlichen Folgen der Verstöße gegen das Devisengesetz innerhalb einer von der Oesterreichischen Nationalbank festzusetzenden Frist wieder rückgängig zu machen; solche Folgen können ua. im devisenpolitisch unerwünschten Besitz von ausländischen Werten wie Liegenschaften, Wertpapieren liegen, welche nach dieser Bestimmung ver-

äußert und der Erlös nach Österreich transferiert werden müssen.

### Zu Abschnitt III

Mit Geldstrafen, die weniger als 100 S betragen, kann der Strafzweck nicht erreicht werden. Die Mindestgeldstrafe soll daher von derzeit 40 S auf 100 S angehoben werden, wodurch auch mit der durch die Regierungsvorlage, 161 der Beilagen XV. GP, in Aussicht genommenen Mindestgeldstrafe des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 gleichgezogen würde. Weiters soll mit Festlegung einer Strafuntergrenze für vorsätzlich begangene Finanzvergehen, bei welchen sich die Strafdrohung nach einem Wertbetrag richtet, deren Unrechtsgehalt betont und den Personen, die ihre abgabenrechtlichen Pflichten nicht erfüllen wollen, klar vor Augen gestellt werden, mit welcher Geldstrafe sie mindestens rechnen müssen.

Die neue Bestimmung über die Mindestgeldstrafe hätte nur für Finanzvergehen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen werden, zu gelten (§ 4 FinStrG), für frühere Tathandlungen nur dann, wenn sie auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fortgesetzt werden.

## Gegenüberstellung des Wortlautes des Gesetzentwurfes mit dem derzeit geltenden Gesetzestext

### Finanzstrafgesetz

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 16. Die Mindestgeldstrafe beträgt 100 S; sie darf bei vorsätzlichen Finanzvergehen, bei welchen sich die Strafdrohung nach einem Wertbetrag richtet, ein Viertel des jeweils angedrohten Höchstmaßes nicht unterschreiten. Die Geldstrafen fließen dem Bund zu.

#### Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 16. Die Mindestgeldstrafe beträgt 40 S. Die Geldstrafen fließen dem Bund zu.